

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3106

BUND S-H e. V.
Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

02.März 2003

Sehr geehrte Frau Tschanter,

zunächst vielen Dank für die Einladung zur mündlichen Anhörung.

Sie hatten um eine schriftliche Stellungnahme noch vor dem Anhörungstermin gebeten.

Es ist uns jedoch nicht möglich, innerhalb von nur knapp 14 Tagen (Eingang der Unterlagen am 19.02.2003 in der Landesgeschäftsstelle) detaillierte und umfassende Stellungnahmen zu den umfangreichen Unterlagen, in denen nicht einmal die Änderungen gegenüber den jeweiligen Vorversionen markiert waren, anzufertigen. Daher kann ich Ihnen bzw. dem Ausschuss lediglich zur Verfügung stellen:

- Eckpunkte zur Umsetzung des neuen BNatSchG (im Laufe des Montags),
- Ersteinschätzung zum LNatSchG-Entwurf der CDU-Fraktion ("),
- Stellungnahme zum Landesartikelgesetz vom März 2003 mit Überarbeitungen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Gesetzesentwurf, wobei allerdings nicht auf jede Änderung eingegangen werden konnte (anliegend).

Angesichts der kurzen Frist erscheint es durchaus zweifelhaft, ob überhaupt eine angemessene und sachgerechte Befassung gewollt ist. Insbesondere die ehrenamtlich tätigen Naturschutzverbände können das jedenfalls nicht leisten. Der BUND S-H erwartet, dass künftig anders verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

S. Macht-Baumgarten

Eckpunkte zur Umsetzung des neuen BNatSchG

Die vom MUNF eingebrachte Vorlage zur Umsetzung des neuen BNatSchG (Umdruck 15/2687) findet in weiten Teilen die Unterstützung des BUND S-H. (Eine umfassende Prüfung konnte bei der kurzen Fristsetzung allerdings noch nicht erfolgen.)

Zu besserer Lesbarkeit sollte jedoch weitergehender auf die Verweise zum BNatSchG verzichtet werden.

Nachfolgend einige Vorschläge, die über die Regelungsinhalte des o. g. Umdrucks hinausgehen bzw. diese ändern:

§ 1 (Ziele und Grundsätze)

Absatz 1:

Vor dem Wiederherstellungsgebot "soweit erforderlich" wegen des zu breiten Interpretationsspielraumes und damit einhergehender Unbestimmtheit streichen.

Absatz 2:

Zur Abwägungsklausel gibt das BNatSchG nur vor, dass eine Abwägung stattfinden muss, nicht aber mit welchem Gewicht die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen gegenüber zu stellen sind. Aufgrund des Verfassungsranges der natürlichen Lebensgrundlagen sollte daher der Naturschutz gegenüber anderen Belangen gestärkt werden. Etwa:

"Dabei sind die Naturschutzbelange entsprechend dem gemäß Artikel 7 der Landesverfassung herausgehobenen Gewicht vorrangig zu berücksichtigen."

Ziffer 13:

Hier sollte klargestellt werden, dass sich die 15 % nur auf die Landfläche beziehen, nicht auch auf die Wasserfläche.

§ 3 b (Land- Forst und Fischereiwirtschaft)

Absatz 3:

Neben den Mindestdichten sollten auch Zeithorizonte für die Verwirklichung des Biotopverbunds vorgegeben werden (z. B. 5 Jahre).

Absatz 4 und 5:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 5 ("... können ...") sollte in eine zwingende Verpflichtung überführt werden, da die Vorgaben des Abs. 4 z. T. recht "schwammig" sind.

Der BUND S-H vermisst Vorgaben der guten fachlichen Praxis für die Forst- und Fischereiwirtschaft. Auch hierauf sollte sich die Verordnungsermächtigung erstrecken.

§ 3 c (Begriffsbestimmungen)

Zur besseren Handhabbar- und Lesbarkeit sollten die Definitionen aus dem BNatSchG übernommen werden. Im Zusammenhang mit dem Netz Natura 2000 sollten allerdings die Begriffe aus den europäischen Richtlinien übernommen werden (vgl. Stellungnahme zum Landesartikelgesetz).

(Der Gesetzgeber hat die erforderliche Kompetenz, da § 10 BNatSchG nicht zu den unmittelbar geltenden Vorschriften zählt.)

§§ 7 a, 8 (Eingriffs- / Ausgleichsregelung)

Kompensation:

Die Gleichrangigkeit von Ausgleich und Ersatz im neuen BNatSchG führt zu einer erheblichen Schwächung des Naturschutzes. Die Möglichkeit des Versagens eines Eingriffs ist damit weitgehend versperrt. Mit der neuen Regelung besteht auch die Gefahr, dass eher "billige", nicht gleichartige Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Landesgesetzgeber sollte daher einen klaren Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz zum Ausdruck bringen (§ 7a Abs. 3 sowie § 8 Abs. 2, hier die alte Fassung von Abs. 2 und 3 beibehalten).

Räumlicher Zusammenhang:

Mit dem Verzicht auf das Erfordernis des räumlichen Zusammenhanges bei Ersatzmaßnahmen wird die reale Kompensation der Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes hintertrieben. Abs. 3 Nr. 1 sollte daher in der alten Fassung bestehen bleiben.

Ausgleichszahlung:

Ausgleichszahlungen bei (angeblich) nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen können ebenfalls den Funktionsverlust des Naturhaushaltes nicht kompensieren und bergen die Gefahr vorschneller Einigungen auf "Geldausgleich". Sie sollten daher auf den Fall der Unmöglichkeit einer Ersatzmaßnahme beschränkt werden. Fehlendes Eigentum an Flächen darf z. B. kein Argument sein. Ansonsten würden Eingriffe zu privatnützigen Zwecken privilegiert, da eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Um an dem Vorrang des Ausgleichs festzuhalten, sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die es dem Verursacher verwehrt, sich bezüglich des Ausgleichs auf das fehlende Eigentum an entsprechenden Grundstücken zu berufen. Ersatz kommt dann erst in Betracht, wenn er sich die geeigneten Grundflächen für den Ausgleich auch nicht besorgen kann. Z. B. "Zur Begründung der mangelnden Ausgleichbarkeit kann sich der Verursacher nicht darauf berufen, dass ihm das Eigentum an geeigneten Ausgleichsflächen fehle."

Eingriffe in Habitate streng geschützter Arten:

§ 7a Abs. 3 (neu) enthält eine verschärfte Prüfung für den Fall der Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten. Allerdings nur sofern die Biotope "nicht ersetzbar" sind. "Nicht ersetzbar" könnte auf Ersatzmaßnahmen anspielen. Eine derartige Maßnahme reicht jedoch bei Biotopen der streng geschützten Arten nicht aus. Die Kompensation muss die Qualität eines Ausgleichs erreichen = die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sein. Dementsprechend sollte in § 8 formuliert werden: "Die in § 7 a Abs. 3 Satz 3 genannten Eingriffe sind nur ersetzbar, soweit ihre Zerstörung ausgeglichen werden kann."

§ 9 (Verfahrensvorschriften)

Absatz 5:

Nach den Erfahrungen des BUND S-H erzielen Ausgleichmaßnahmen häufig nicht den gewünschten Effekt (z. T. geraten sie in Vergessenheit, werden nicht gepflegt usw.) Regelmäßige Kontrollen wären daher angebracht. Insofern sollte die Sollvorschrift am Ende von Abs. 5 in eine Regelvorschrift überführt werden (" ... überprüft in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit ...").

§ 15 ff (Vorrangige Flächen ...)

Entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit sollte für die vorrangigen Flächen des Naturschutzes die Eingriffsschwelle gegenüber "normalen" Flächen heraufgesetzt werden – z. B. "... nur aus zwingenden Gründen der überwiegenden öffentlichen Interesses ... unter der Voraussetzung, dass der Eingriff ausgeglichen wird ...".

(Eine entsprechende Regelung ist zumindest für die Naturschutzgebiete angezeigt.)

§ 51 (Anerkannte Vereine)

Die Verbandsbeteiligung hat in vielen Fällen erheblich zur Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Sie sollte daher um folgende Fälle erweitert werden:

1. Ausnahmen und Befreiungen nach § 15 a,
2. Ausnahmen und Befreiungen bei sämtlichen Schutzgebietskategorien (bislang nur bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von NSGs und NPs gegeben; zwischen Ausnahme- und Befreiungstatbestand kann oftmals nicht sauber unterschieden werden),
3. Linienbestimmungen für Landes- und Kreisstraßen,
4. Genehmigungsverfahren nach § 7a, 13, 37 und 38,
5. planfeststellungsersetzende Bebauungspläne,
6. Bebauungspläne mit einem großen räumlichen Geltungsbereich (z. B. 5000 qm),
7. Bauvorhaben im Außenbereich ab einer Versiegelungsfläche von 2000 qm,

§ 51 c (Verbandsklage)

Auch das Instrument der Verbandsklage hat wegen seiner präventiven Wirkung entscheidend zur Verbesserung von Planungen beigetragen. Es dient so und im (seltenen) Klagefall einzig dem Gesetzesvollzug, an dem der Gesetzgeber ein Interesse haben sollte. Aus diesem Grunde sollte auch die Klagemöglichkeit auf die obigen Fälle Nr. 1, 2, 4 (diese nur ab einer gewissen Dimensionierung) sowie 5 – 7 ausgedehnt werden.

S. Macht-Baumgarten

LNatSchG-Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 15/23112)

Ersteinschätzung des BUND S-H e. V.

Der Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion ist insbesondere wegen seiner häufigen Verweise auf das BNatSchG, der Verlagerungen wesentlicher Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene, verschiedener Verletzungen der durch das BNatSchG gesetzten Mindeststandards, unzureichender Ausfüllung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie zahlreicher Unbestimmtheiten nicht überzeugend. Dazu nachstehend einige Ausführungen und kurze Erläuterungen:

Verweise auf das BNatSchG:

Die ständigen Verweise auf Regelungsgehalte des BNatSchG mögen vordergründig erheblich zur Verschlankung des Gesetzes beitragen, machen es aber praktisch unlesbar. Das Ziel der Bürgernähe (Pressemitteilung vom 04.12.2002) wird damit völlig verfehlt. Interessierte und Adressaten müssen nunmehr 2 Gesetzestexte parallel lesen. Völlig indiskutabel ist der Verweis hinsichtlich der Ziele und Grundsätze, da zu deren Verwirklichung eine "Jedermannverpflichtung" besteht.

Verordnungsermächtigungen:

Auch die Verlagerung wesentlicher Regelungen auf die Verordnungsebene ist der Benutzerfreundlichkeit extrem abträglich. Jeder sollte z. B. erkennen können, was in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten ist. Sich erst die jeweilige Schutzgebietsverordnung beschaffen zu müssen, ist schlicht unzumutbar (vgl. vorgesehener § 12)

Der Verzicht auf die gesetzliche Fixierung von z. B. Mindeststandard, der Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren, Aufstellungsverfahren usw. (dazu sind Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung, landschaftspflegerischen Begleitplanung, mit Boots- und Sportboothäfen, Tiergehege ... vorgesehen) lässt ebenfalls die gebotene Transparenz vermissen. Weitere Nachteile derartiger Verordnungsermächtigungen sind:

- Regelungsvakuum nach der Gesetzesverabschiedung mit entsprechender Rechtsunsicherheit und erhöhtem Personalaufwand.
- Verkürzung der parlamentarischen Zuständigkeit und Verantwortung.

Unzureichende Ausfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Der rahmensetzende Charakter des BNatSchG gebietet es, dass die Länder diesen Rahmen mit eigenen Vorschriften ausfüllen. Schlichte Verweise (s. o.) genügen diesem Anspruch nicht.

Sieht das Rahmenrecht explizit vor, dass die Länder Vorschriften zu seiner Ausfüllung erlassen (z. B. bei der Landschaftsplanung), so begegnet es größten verfassungsrechtlichen Bedenken, diese Maßgabe schlicht auf eine Behörde (ohne demokratische Legitimation) zu verlagern.

Entsprechendes gilt für die Öffnungsklauseln des BNatSchG. Die Bedenken betreffen hier insbesondere die Festlegung der abwägungsrelevanten (vgl. § 2 (1) BNatSchG) Grundsätze des Naturschutzes in einem behördlichen Gutachten (Landschaftsprogramm).

Verletzung des Rahmenrechts:

Die Regelungen des BNatSchG sind als Mindeststandard zu verstehen. Diesen dürfen die Länder nicht unterschreiten. Es ist daher unzulässig:

- Schutzgebietskategorien zu streichen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile),
- Verpflichtungen nicht aufzugreifen (z. B. Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Landschaftsplanung, Abwägungsmaßstab für Eingriffe in Habitate streng geschützter Arten, Ersatz der Verbote und Gebote durch "Maßnahmen" in § 22) sowie
- Regelungen ins Gegenteil zu verkehren (§ 24, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften).

Unbestimmtheiten:

Ein Gesetz muss hinreichend klar sein. Begriffe wie "notwendige bauliche Anlagen (§ 20), "geeignete Maßnahmen" (§ 22) oder "Behandlungsrichtlinien und Pflegepläne" (§ 47, Definition fehlt) genügen diesem Anspruch nicht.

Das LNatSchG muss weiterhin den Naturschutzbehörden einen Handlungsrahmen vorgeben. Dieser fehlt z. B. hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und der –voraussetzungen für Tiergehege / Zoos, des Schutzes der Natura 2000 - Gebiete, der Beschleunigung von Unterschutzstellungsverfahren sowie der Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässern. Willkür ist so Tür und Tor geöffnet.

Der Gesetzesvollzug muss ohne Benennung des jeweiligen Adressaten / Berechtigten scheitern. Diese fehlt z. B. bei dem Schutz von Natura 2000 – Gebieten, Sperren von Wegen sowie bei den Behandlungsrichtlinien und Pflegeplänen des § 47.

S. Macht-Baumgarten

Erstellung: März 2002, **Bezug:** Entwurf vom 18.12.2001

Überarbeitung: Feb. / März, **Bezug:** Landtagsdrucksache 15/1950

Überarbeitungshinweise:

Blaue Markierung (SW-Druck: dunkelgrau): Anregungen / Einwendungen - in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Gelbe Markierung (SW-Druck: hellgrau): z. T. berücksichtigt oder unzureichend aufgegriffen.

Kursivdruck + Einrückung: Kommentare zu den Änderungen (z. T. nur stichwortartig)

**Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften
in Landesrecht (Landes-Artikelgesetz) / Az.: V 307-5301.001**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H begrüßt die von der Landesregierung beabsichtigte und längst überfällige Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht.

Der vorliegende Entwurf für ein Landes-Artikelgesetz enthält eine Reihe positiver Elemente, z. B. die Vorschriften zur Umsetzung der IVU-Richtlinie. Gleichwohl bestehen Anregungen und Bedenken hinsichtlich einiger Regelungsinhalte, insbesondere im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Da im Rahmen des Gesetzesvollzugs und dessen Kontrolle bei Interpretationsfragen häufig auf die Begründung zurückgegriffen wird, wird in der nachfolgenden Stellungnahme – wo aus hiesiger Sicht erforderlich – auch hierauf eingegangen.

**Zu Artikel 1
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Generelle Anmerkungen

1.

Das geltende LNatSchG und seine vorgesehenen Änderungen sind z. T. durch die Verabschiedung des BNatSchGNeuregG, dessen Inkrafttreten unmittelbar bevorsteht, überholt. Da die landesrechtliche Anpassung ohnehin bis 2003 bzw. 2005 erfolgen muss, erwartet der BUND S-H, dass diejenigen Vorgaben aus dem BNatSchGNeuregG, die dem Naturschutz förderlich sind, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen und im Sinne des Naturschutzes weiterentwickelt werden. Dazu zählen z. B. die Vorschriften für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§§ 5, 18).

2.

Durch die Novellierung des BNatSchG stimmt die Bezugnahme auf einzelne Paragraphen des Rahmenrechts nicht mehr. Hier sollte eine Anpassung vorgenommen werden. (Auf die entsprechenden Stellen wird nachstehend nicht gesondert eingegangen.)

Wurde aufgegriffen

Zu Ziffer 1. (§ 1)

Zu aa) (Nr. 11)

Hinsichtlich des Netzes "Natura 2000" wird auf § 20 a Bezug genommen. Dort findet dieses Netz aber keinerlei Erwähnung. Offensichtlich wurde § 20 a im Zuge der Entwurfserfertigung um Definitionen und / oder Zielsetzungen gekürzt. Sie sollten dort wieder einfließen, sonst macht der Querverweis in Nr. 11 keinen Sinn.

Zu b) (Abs. 3)

Der Entwurf greift hier aus Gründen der Klarstellung (so die Begründung) die bislang unmittelbar geltende "Landwirtschaftsklausel" aus dem 3. Gesetz zur Änderung des BNatSchG auf. Sie ist jedoch nicht mehr aktuell und wegen der jetzt getroffenen Regelung im BNatSchGNeuregG (§ 5 (1)) zu ändern: " ... besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst, und Fischereiwirtschaft ...". Sollte dem nicht entsprochen werden, erwartet der BUND S-H zumindest die Streichung der vorgesehenen Ergänzung, da sie dem Naturschutz nicht dient und unter dem Niveau des Rahmenrechts bleibt.

Die Begründung des aktuellen Entwurfes ist nicht stimmig: § 1 (3) BNatSchG gilt nicht unmittelbar, und § 2 (3) BNatSchG enthält die angeblich übernommene Passage nicht.

Zu Ziffer 5. a) (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Ausnahmeerteilungen von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen auf die UNBs wurde vom BUND S-H bereits im Beteiligungsverfahren für eine entsprechende Landesverordnung aus dem Jahre 1994 entschieden abgelehnt. Der BUND sah (und sieht nach wie vor) folgende Gefahren:

- ◆ Landesweit werden sehr unterschiedliche Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen getroffen.
Gemeinden im Bereich einer eher "lockeren" UNB erhalten so einen eindeutigen Standortvorteil.
- ◆ Eine Entscheidung nach sachlichen Kriterien ist nicht überall garantiert, da die UNBs großem Druck durch die Kommunen ausgesetzt sind.
- ◆ Ohne Überblick über die Ausnahmeerteilungen entwickeln sich die Ausnahmen im Einzelfall unversehens in einigen Regionen zu Ausnahmen im Regelfall.

Der BUND S-H geht davon aus, dass hinsichtlich der damaligen Zuständigkeitsübertragungen und weiterer Elemente der Funktionalreform eine Evaluation erfolgt ist und eine gesetzliche Verfestigung der Übertragungen auf untere Ebenen nur dann erfolgt, wenn sich oben skizzierte Befürchtungen nicht bewahrheitet haben.

Zu Ziffer 6. (Eingriffskatalog des § 7)

Zu a) (Nr. 11)

Zur Erleichterung und Verbesserung des Gesetzesvollzugs sollte der Begriff "Ödland" in der Begründung ausführlicher definiert werden. Gleichfalls sollten hier Kriterien "naturnaher Flächen" aufgelistet werden.

*Ödland: Definition lediglich um ein Beispiel ("... etwa ...") ergänzt.
Die Kriterien naturnaher Flächen fehlen nach wie vor.*

Zu b) (Abs. 3, Landwirtschaftsklausel)

Hier fehlt der Rückverweis auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis entsprechend § 5 (4) – (6) BNatSchGNeuregG. Diese sollten in einem eigenständigen Paragraphen formuliert werden. Dabei sollte der Katalog aus dem BNatSchGNeuregG um Anforderungen an den Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie an eine Produktion ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen ergänzt werden. Diese Aspekte fehlen in der Begründung ebenso wie Anforderungen an die Tierhaltung, den Grünlandumbruch sowie die forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Zu Ziffer 7. (§ 7 a)

Zu a)

Die explizite Erwähnung der UVP-Pflicht von Projekten nach Nr. 11 könnte zu der Fehlinterpretation führen, dass für alle anderen Eingriffe nach Abs. 2 grundsätzlich keine UVP erforderlich sei. Dem sollte in der Begründung unter Hinweis auf die ggf. bestehende UVP-Pflicht zahlreicher weiterer Eingriffe nach anderen Rechtsvorschriften vorgebeugt werden.

Zu b) (Absatz 6)

Die Übertragung der Zuständigkeit für Genehmigungen von Eingriffen in landschaftsbestimmende Einzelbäume auf die Gemeinden lehnt der BUND S-H entschieden ab. Die Gemeinden verfügen in der Regel nicht über Personal mit der notwendigen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Kompetenz. Sie dürften bereits bei der Frage, ob der betroffenen Baum landschaftsbestimmend ist, überfordert sein, spätestens jedoch bei Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen sowie Festsetzung angemessener Nebenbestimmungen nach §§ 7a, 8. Der Erhalt landschaftsbestimmender Einzelbäume wird so ins Belieben (meist der Bürgermeister) gestellt.

Fehlt im aktuellen Entwurf, was außerordentlich begrüßt wird.

Zu Ziffer 9. (§ 8 b Abs.)

Die vorgesehene Entrichtung der Ausgleichszahlungen an die für die Genehmigung zuständige Naturschutzbehörde ist so nicht akzeptabel, da die Naturschutzbehörden eben oftmals nicht für die Eingriffsgenehmigung zuständig sind (z. B. Bauleitplan-, Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren). In diesen Fällen würde die Ausgleichszahlung – mangels Empfänger – entfallen. Das ist indiskutabel und hoffentlich auch nicht ernsthaft geplant.

Zu Ziffer 13. (§ 15 Abs. 1)

Da das LNatSchG (leider!) kaum Begriffsdefinitionen enthält, ist zumindest in der Begründung klarzustellen, auf welche Definitionen im Zusammenhang mit der FFH- bzw. VS-RL abgestellt wird. Das BNatSchGNeuregG setzt die Vorgaben aus den genannten Richtlinien allerdings unzureichend um. Der BUND S-H erwartet daher, dass die Landesregierung die Definitionen aus den EU-Richtlinien zugrunde legt und die Erfordernisse aus dem zeitlichen Verzug bei der Umsetzung der EU-Richtlinien berücksichtigt. (Vgl. Ausführungen zu § 20 d Abs. 4)

Hinsichtlich des Begriffs "Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"" ergibt sich bei einem Rückgriff auf das BNatSchG folgendes Bild:

Anders als das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG (nur Bezugnahme auf Art. 3 der FFH-RL) enthält die aktuelle Novelle beim fraglichen Begriff den Zusatz "... das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht" (§ 10 Abs. 1 Nr. 8). Gemäß dortiger Nr. 5 sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen Gebiete, die in der "endgültigen" Liste des Rates bzw. der Kommission enthalten sind. (Die FFH-RL definiert diese Gebiete in Art. 1 g) allein anhand ihrer Gebietsqualität, unabhängig von der Aufnahme in besagte Liste.) Da diese Liste wegen der Saumseeligkeit einiger Mitgliedsstaaten sicher noch mindestens 5 Jahre auf sich warten lassen wird, gibt es noch keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des BNatSchGNeuregG und folglich auch noch lange kein "Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"" im Sinne des BNatSchGNeuregG und des Landes-Artikelgesetzes. Sofern es sich bei diesen Gebieten nicht um solche nach § 15 (1) Nr. 1. – 4. des bisherigen LNatSchG handelt, zählen sie auf lange Sicht nicht zu den "vorrangigen Gebieten des Naturschutzes".

Der BUND S-H erwartet zumindest in der Begründung einen ausdrücklichen Hinweis, dass zu den Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" bis zur vollständigen Umsetzung der FFH- und VS-RL auch die Vorschlagsgebiete des Landes sowie die faktischen und potentiellen Natura 2000-Gebiete zählen.

Zu Ziffer 14. (§ 15 a Abs. 5)

Zu a)

Die Fiktion der Zustimmungserteilung lehnt der BUND S-H entschieden ab.

Die obere Naturschutzbehörde verfügt nicht über die Personalkapazitäten, die die Einhaltung der Zweimonatsfrist, in der dann die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 15 a Abs. 5 Nr. 1 u. 2.) vollständig durchzuführen wäre, in allen Fällen gewährleisten könnten. Die Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope muss unabhängig von Fristen und Personalengpässen gewährleistet sein. Die vorgesehene Regelung fordert außerdem geradezu zum Missbrauch heraus: Eine verabredete Antragsflut lässt die Verbote des § 15 a ins Leere laufen.

Zu Ziffer 15. (§ 15 b)

Zumindest in die Begründung sollte ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass die Ausgleichsverpflichtungen nach §§ 8 und 8 b für Eingriffe in Knicks entsprechend gelten.

Zu Ziffer 16. (§ 16)

Zu a)

Das Wort "Naturdenkmal" sollte in der Auflistung verbleiben. (Begründung s. Kommentar zu Ziffer 18.)

Wurde übernommen.

Zu b)

Hinsichtlich der Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ist in der Begründung darzustellen, dass der Kennzeichnungspflicht neben den "erklärten" Vogelschutzgebieten nur die FFH-Gebiete gemäß Artikel 1 I) FFH-RL (ausgewiesene bzw. erklärte Gebiete) unterliegen. (Vgl. Anmerkungen zu Ziffer 13.)

Zu Ziffer 17. (§ 18 a)

Wünschenswert ist die Möglichkeit zur Einbeziehung mariner Gebiete. Ob diese tatsächlich gegeben ist, bleibt unklar. Hierzu ist eine Erläuterung in der Begründung angebracht.

Indirekt durch die Aufnahme von Nationalparks in Abs. 1 Nr. 2 geklärt.

Zu Abs. 1 Nr. 2.

In der Begründung ist (richtig) die Rede von Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die sich aus dem Wortlaut der Gesetzespassage nicht unbedingt herleiten lassen. Nr. 2. sollte entsprechend angepasst werden. (Vgl. auch Länderverpflichtung in § 25 (2) BNatSchGNeuregG.)

Durch Abs. 2 (neu) berücksichtigt.

Zu Ziffer 18. (§ 19)

Die Ausweisung von Naturdenkmälern durch die Gemeinden ist wenig sinnvoll, da es hierzu einer engen Zusammenarbeit mit den auf Kreisebene angesiedelten Denkmalpflegebehörden bedarf.

Berücksichtigt.

Zu Ziffer 20. (Unterabschnitt 3 a)

Die Umsetzung der Vorgaben aus der FFH- und VS-RL ist insgesamt enttäuschend. Abgesehen von den Paragraphen über die Auswahl, Bekanntmachung und Benennung der Gebiete, wurden die wenig richtlinienkonformen Vorschriften aus der BNatSchG-Novelle 1:1 übernommen bzw. auf ihnen aufgebaut. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund des wegen unzureichender gesetzlicher Verankerung gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU-Kommission nicht nachvollziehbar. Die vorgesehenen Regelungen (und die des BNatSchGNeuregG) verfestigen die Rechtsunsicherheiten im Umgang mit der FFH- und VS-RL und führen zum Fortbestand des Phänomens, dass nach dem Landes- bzw. Bundesrecht gehandelt wird, diese Handeln aber nach EU-Recht kontrolliert wird, da die Gerichte in Kenntnis der unzureichenden Richtlinienkonformität zunehmend direkt auf die FFH- bzw. VS-RL abstellen.

Der BUND S-H erwartet, dass die Landesregierung zumindest alle nicht unmittelbar geltenden Regelungen aus dem BNatSchGNeuregG auf Landesebene europarechtskonform ausgestaltet.

Zu § 20 a

- ◆ Der zugehörige 1. Satz der Begründung findet im Gesetzestext keinerlei Niederschlag. Offensichtlich wurde dieser um wesentliche Inhalte (Zielsetzung, Definition, weitere zu beachtende Rechtsvorschriften) gekürzt. Das sollte – auch zur Verbesserung des Gesetzesvollzugs – rückgängig gemacht werden.
- ◆ Die Berichtspflicht ist um die nach der VS-RL (z. B. Art. 9 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1) zu ergänzen.
Übernommen.
- ◆ Zu regeln bleibt, wer die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hat (vgl. Art. 17 FFH-RL).
In der Begründung jetzt erwähnt ("Kommission"). Mit der Kommission bleibt zu klären, ob sie sich für die Veröffentlichung tatsächlich zuständig fühlt. Der einfachere Weg wäre auf jeden Fall: Veröffentlichung durch die oberste Naturschutzbehörde.
- ◆ Die Formulierung in der Begründung ("... zum einen ... sowie ...") legt den Fehlschluss nahe, diese Aufzählung der Berichtspflicht sei abschließend. Laut FFH-RL ist die Berichtspflicht weitergehender:
Art. 17:
"... insbesondere ..." - schließt weitere Berichtspunkte ein,
"Bewertung der Auswirkungen" von Erhaltungsmaßnahmen,
Rückverweis auf Art. 6 Abs.1:
"... Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art ...",
Rückverweis auf Art. 11:
"... überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Lebensräume und Arten ..." – d. h. auch derjenigen außerhalb der gemeldeten / ausgewiesenen Gebiete (s. Wortlaut von Art. 2 und Definition in Art. 1 b) im Vergleich zu der in 1 c)).
Obiger Kritikpunkt ist durch "... insbesondere ..." in der Begründung abgemildert. Gleichwohl bleibt die dortige Auflistung der Berichtspflichten unvollständig. Vorschlag: Im Gesetzestext "... alle Berichtspflichten nach der Richtlinie ..." formulieren oder sämtliche Berichtspflichten in der Begründung aufzählen. Darzustellen bleibt außerdem, ob die oberste Naturschutzbehörde ihre Berichte unmittelbar an die Kommission leitet. Analog der Gebietsmeldungen müsste der Weg wohl eher der über das BMU sein.

Zu § 20 b

Abs. 1

- ◆ Bei der Auswahlvorgabe (naturschutzfachliche Maßgaben) ist "ausschließlich" zu ergänzen (vgl. Begründung und Rechtsprechung des EuGH).
- ◆ Analog der begrüßenswerten Informationspflicht nach Abs. 2 sollte auch eine Beteiligung an der Gebietsauswahl gesetzlich verankert werden.
Aufgegriffen, was ausdrücklich begrüßt wird. Allerdings werfen die Abs. 1 und 2 nunmehr folgende Fragen auf:
 1.
Sollen tatsächlich auch die Bundesverbände ("... § 59 ...") beteiligt werden?

2.

Sollen sämtliche Gebiete Deutschlands tatsächlich im Amtsblatt S-H veröffentlicht werden?

3.

Abs. 2: Auch hier ist wieder von der Bekanntmachung die Rede. Das ist verwirrend. Soll die Bekanntmachung im Amtsblatt 2 x erfolgen?

Vorschlag: Passus in Abs. 1 streichen.

Abs.2

- ◆ Die Informations- / Bekanntmachungspflicht sollte sich wegen der erforderlichen Anstoßfunktion auch auf die jeweiligen Erhaltungsziele erstrecken (vgl. auch Begründung zu § 20 c, S. 69 oben).
Aufgegriffen.
- ◆ Aus systematischen Gründen sollten innerhalb der Begründung die Erläuterungen zur Erklärung im Sinne der VS-RL in den Begründungsteil zu § 20 c verschoben werden.
Erfolgt.

Zu § 20 c

S. die obigen Anmerkungen zu § 20 b.

Zu § 20 d

Abs. 1

- ◆ Hier fehlt die Verpflichtung zur Festlegung von Prioritäten im Sinne des Art. 5 Abs. 4 FFH-RL im Zuge der Schutzgebietserklärung.
- ◆ Richtig ist, dass die VS-RL explizit keine Frist für die Schutzgebietserklärung setzt. Zu diskutieren ist aber, ob sich eine solche nicht aus der wiederkehrenden Berichtspflicht ("... alle drei Jahre ...") des Art. 12 VS-RL ergibt.

Abs. 2

- ◆ Satz 1 sollte dahingehend geändert werden, dass der Schutzzweck auch die jeweiligen Erhaltungsziele umfasst. (Die erforderliche Anstoßwirkung zur Vermeidung einer Verschlechterung bzw. zur Entwicklung / Wiederherstellung kann nur erzielt werden, wenn die Erhaltungsziele bekannt sind.) Satz 2 könnte dann entfallen, da bei den Erhaltungszielen sämtliche Lebensraumtypen und Arten, für die dieses Gebiet ausgewiesen wurde, zu benennen sind. Dieser Satz ist außerdem missverständlich: Er könnte zu der Annahme verleiten, nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten seien nicht zu schützen.
- ◆ Begriffswahl:
Hier und in den folgenden Absätzen / Paragraphen sowie in der Begründung sollte sorgfältiger auf die Begriffswahl geachtet werden. Keinesfalls dürfen die begrifflichen Unschärfen aus dem 2. BNatSchG-Änderungsgesetz oder dem BNatSchGNeuregG aufgegriffen werden. (Vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 13.)
Anders als die BNatSchG-Novellen unterscheidet die FFH-RL z. B. sehr feinsinnig zwischen "natürlichen Lebensräume" und "natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung" (vgl. Art. 1). Letztere sind die Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL. Erstere hingegen sind weiter gefasst als "völlig natürliche oder naturnahe Gebiete" unabhängig von dem Vorkommen einzelner Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Erhaltungsmaßnahmen und die Verträglichkeitsprüfung stellen

(neben den Arten nach Anhang II FFH-RL) auf die Lebensraumtypen ab. Das Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL erstreckt sich hingegen auf den weiteren Bereich der "natürlichen Lebensräume".

Zur Erleichterung des Vollzugs und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Landesregierung sich strikt an die Definitionen in der FFH-RL halten. D. h.:

"prioritäre Lebensraumtypen" – nicht "prioritäre Biotop" (der Begriff Lebensraumtypen bzw. dessen Abkürzung "LRT" hat sich im Übrigen bei den Fachbehörden, Naturschutzverbänden, Planungsbüros und selbst bei den Planfeststellungsbehörden längst eingebürgert; er beugt zudem Verwechslungen mit den gesetzlich geschützten Biotopen vor),
entsprechend in der Begründung "Lebensraumtypen" – nicht "Lebensräume".

- ◆ Das Netz "Natura 2000" zielt auf einen günstigen Erhaltungszustand der LRT nach Anhang I und der Arten nach Anhang II ab (Art. 2, 3). Darunter ist gemäß Art. 1 auch der Erhaltungszustand der "charakteristischen Arten" zu subsumieren. Folglich muss der Schutzzweck auch auf diese Arten abstellen (vgl. auch Thesen des BfN aus 11/2001).
- ◆ Hinsichtlich der Gebote und Verbote muss bedacht werden, das § 54 Abs. 2. Befreiungen u. a. in Härtefällen oder bei überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit zulässt, was mit dem Schutzregime der VS-RL und auch der FFH-RL nicht vereinbar ist. Selbst bei dem gegenüber der VS-RL abgeschwächten Schutzregime der FFH-RL können nicht bereits "überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit", sondern allein "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" eine Gebietsbeeinträchtigung infolge einer Befreiung von Verboten oder Geboten rechtfertigen. Außerdem ist zuvor eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Der BUND S-H regt an, § 54 für die FFH- und VS-Gebiete entsprechend anzupassen, wobei dann in der Begründung auf das vorläufig strengere Schutzregime der potentiellen und faktischen Natura 2000-Gebiete sowie der noch nicht "erklärten" VS-Gebiete hingewiesen werden muss (vgl. Anmerkungen zu Abs. 4)..
Die Anpassung ist insbesondere wegen der zahlreichen als Natura 2000-Gebiete vorgeschlagenen "älteren" NSGs erforderlich, deren Schutzverordnungen nicht auf das strengere Schutzregime der VS- bzw. FFH-RL abstellen.

Abs. 3

- ◆ Bei VS-Gebieten kann nicht auf eine Schutzgebietserklärung verzichtet werden; das wäre richtlinienwidrig (vgl. " ... erklären zu Schutzgebieten ... in Art 4 Abs.1 VS-RL und "... aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete" in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL"; die VS-VL sieht eben keine vertraglichen Vereinbarungen u. ä. vor.). In Abs. 3 ist entsprechend zu differenzieren.
- ◆ Bei Verzicht auf die Schutzklärung muss dennoch gewährleistet sein, dass der Schutzzweck einschließlich der Erhaltungsziele öffentlich bekannt gegeben wird (Anstoßfunktion, s. o.). Das wäre hier oder in § 20 b Abs. 2 zu verankern.
- ◆ Die Passage "durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers" ist zu streichen, da von der FFH-RL nicht als Verzichtstatbestand abgedeckt (vgl. Art. 1 I)) und auch sachlich nicht gerechtfertigt. (Gerade die öffentliche Hand ist immer wieder geneigt sich wegen wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen über die Belange des Naturschutzes hinwegzusetzen.)

Abs. 4

- ◆ Grundlage für die Bekanntmachung nach dem BNatSchG ist die Vorlage der "endgültigen" Gebietsliste durch den Rat bzw. die Kommission (vgl.

BNatSchGNeuregG). Diese Liste konnte wegen des vertragswidrigen Verhaltens einiger Mitgliedsstaaten entgegen den Zeithorizonten der FFH-RL aber noch nicht erstellt werden und wird in absehbarer Zeit auch nicht vorliegen. Da die Mitgliedsstaaten aus ihrem Vertragsbruch keinen Vorteil ziehen dürfen, ist die Bekanntmachung nach dem BNatSchG als Stichtag für das Eintreten des Verschlechterungsverbot als zu spät anzusehen. Mindeststandard muss die Bekanntmachung im Amtsblatt S-H sein. U. W. ist dort aber noch kein Gebiet bekannt gemacht worden. Welcher Schutz greift bis zu dieser Zeit?

Die vom EuGH begründete "Stillhaltepflicht" (z. B. Urteil vom 18.12.97, Rs C-129/96) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz können analog der in der Begründung dargelegten Auffassung (letzter Absatz zu § 20 d) die Annahme begründen, für die vom Land vorgeschlagenen Gebiete trete an die Stelle des Verschlechterungsverbot das Schutzregime von Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL. Da die deutschen Vorschlagslisten nach Auffassung der Kommission jedoch noch nicht vollständig und da die biogeographischen Konferenzen noch nicht abgeschlossen sind, ist neben den bereits vorgeschlagenen Gebieten jedoch weiterhin von der Existenz potentieller und faktischer Natura 2000-Gebiete auszugehen. Bei ihnen ist der Umstand zu beachten, dass seit dem 05.06.1998 nicht nur von einer Vorwirkung, sondern von einer Direktwirkung der FFH-RL auszugehen ist. Weiterhin ist – dem Sanktionsgedanken des EuGH in seiner Basses Corbière-Entscheidung folgend – bei pflichtwidrig nicht gemeldeten Gebieten ein strengeres Schutzregime anzunehmen als bei gemeldeten Gebieten. D. h. das gegenüber Art. 6 Abs. 2 abgeschwächte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3, 4 darf nur bei den gemeldeten Gebieten in Anspruch genommen werden; für die potentiellen und faktischen Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL.

Die "nur" gemeldeten, potentiellen und faktischen VS-Gebiete unterliegen allerdings weiterhin dem stärkeren Schutz des Art. 4 Abs. 4. (vgl. Basses Corbière-Entscheidung des EuGH vom 7.12.2000, VG u. OVG Schleswig in ihren Entscheidungen zur Haseldorfer Marsch v.11.11.2001 bzw. 12.02.2002).

Die skizzierte Anwendung von unterschiedlichen Schutzregelungen ist insbesondere wegen der durch die Mitgliedstaaten (vorsätzlich) verursachten Verzögerung bis zum vollständigen Aufbau des Netzes "Natura 2000" erforderlich. Der BUND S-H erwartet, dass zumindest in der Begründung entsprechend eindeutige Hinweise gegeben werden und der dortige letzte Absatz vor dem Hintergrund obiger Ausführungen überarbeitet wird.

Die marginalen Änderungen (Ergänzung am Ende des Absatzes und der Begründung) tragen dem nicht hinreichend Rechnung: Schutz nur für bereits gemeldete Gebiete (die 3. Tranche steht aus, daher sind auch die potentiellen / faktischen Gebiete einzubeziehen) sowie keine Differenzierungen hinsichtlich des jeweiligen Schutzregimes in Abhängigkeit von der Art des Gebietes und seinem Meldestand.

- ◆ Die Vorgaben des Verschlechterungsverbot sind in folgenden Punkten nicht richtlinienkonform, da mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht vereinbar:

1.

Der Umgebungsschutz fehlt. ("Verschlechterungen" oder "Störungen i. S. der FFH-RL können auch durch Einwirkungen von außen erfolgen.)

2.

Das einschränkende Kriterium der Erheblichkeit bei den Beeinträchtigungen ist nur im Zusammenhang mit der Störung von Arten zulässig.

3.

Die Beschränkung des Beeinträchtigungsverbot auf die "für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile" bleibt weit unter dem Verbot der "Verschlechterung der

natürlichen Lebensräume" (Begriffsdefinition (!) s. o.).

(Zu Details s. Interpretationshilfe der EU-Kommission "Natura 2000-Gebietsmanagement ...". Allerdings ist zu beachten, dass in dieser Handreichung gelegentlich Aussagen getroffen werden, die dem Wortlaut der RL widersprechen und auch hier nicht konsequent die Begriffsdefinitionen der RL eingehalten werden.)

- ◆ Die Verdünnung des Verschlechterungsverbot bei den Konzertierungsgebieten auf prioritäre LRT oder Arten gibt die RL auch angesichts der Tatsache, dass Konzertierungsverfahren sich nur auf Gebiete mit derartigen LRT oder Arten erstrecken, nicht her. Art. 5 Abs.4 FFH-RL nimmt ohne Einschränkungen auf Art. 6 Abs. 2 Bezug.

Zu § 20 e

Abs. 1

- ◆ In der Begründung ist der Projektbegriff zu erläutern. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die nicht richtlinienkonforme Definition, die den Projektbegriff insbesondere bei Anlagen nach dem BImSchG auf bestimmte genehmigungspflichtige Vorhaben und bei den Eingriffen auf anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Vorhaben verkürzt, aus dem BNatSchGNeuregG zugrunde gelegt wird. (Vgl. Schreiben der Kommission vom 04.04.2000).
- ◆ Die Ausführungen zur Sonderstellung der nicht explizit "erklärten" VS-Gebiete im Vorspann der Begründung werden begrüßt. Der BUND erwartet aber auch entsprechend differenzierte Aussagen zum Schutzregime der FFH-Gebiete unterschiedlichsten Melde- / Ausweisungsstandes (s. obige Erläuterungen zu § 20 d Abs. 4). Sie sind auch insofern erforderlich, als nach dem Wortlaut von Satz 1 i. V. m. der Legaldefinition der "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" im BNatSchGNeuregG eine Verträglichkeitsprüfung bis zur vollständigen Festlegung der Natura 2000-Gebietskulisse durch den Rat bzw. die Kommission nicht durchzuführen ist.
- ◆ Maßstab für die Verträglichkeit sind nach der FFH-RL die jeweiligen Erhaltungsziele. Der Schutzzweck kann folglich nur als Maßstab herangezogen werden, wenn in ihm die Erhaltungsziele genannt sind. (Vgl. Forderung zu § 20 d Abs. 2.)
- ◆ Zu regeln bleibt, was bei den Gebieten im Sinne von § 20 d Abs. 3 Maßstab für die Verträglichkeit ist. Sofern der entsprechende BUND-Vorschlag zu § 20 d Abs. 3 aufgegriffen wird, könnte hier darauf verwiesen werden.
- ◆ Problematisch ist die Knüpfung des Maßstabs für die Verträglichkeit an den Schutzzweck bei allen "älteren" Schutzgebieten, die als Natura 2000-Gebiete vorgeschlagen wurden, da in den jeweiligen Schutzverordnungen grundsätzlich nicht auf die FFH- oder VS-RL Bezug genommen wird. Auch die Erhaltungsziele sind hier als Kriterium ungeeignet, da sie weder in den Schutzverordnungen noch in den Datenbögen der 1. Tranche benannt sind. Hier besteht dringender Regelungs- und Handlungsbedarf.

Abs. 2

Es fehlt eine Vorgabe zur Anhörung der Öffentlichkeit.

In der Begründung wird hinsichtlich der potentiellen / faktischen Schutzgebiete nunmehr auf den Erlass vom 15.03.2000 abgestellt. – Dieser ist dem BUND S-H

nicht bekannt.

Abs. 3

- ◆ Der Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er die Tatbestandsvoraussetzungen für die Unzulässigkeit eines Projekts gegenüber Art 6 Abs. 3 FFH-RL auf die "erheblichen Beeinträchtigungen ... in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile" einschränkt. Diese Verkürzung wird zwar durch die Ausführungen in der Begründung abgemildert, ändert aber nichts an der Europarechtswidrigkeit.
- ◆ Das Beispiel der "Heidelerche" (Begründung) ist angesichts der insgesamt niedrigen Brutbestände in S-H bei gleichzeitig deutlichem Rückgang in den nördlichen Landesteilen ungeeignet.
Wird nicht mehr angeführt.
- ◆ In der Begründung ist hinsichtlich der Unzulässigkeit auch auf die Beeinträchtigung der charakteristischen Arten abzustellen (vgl. Definition des "Erhaltungszustandes" in Art. 1 e) FFH-RL). Auch die EU-Kommission bezieht die charakteristischen Arten bei der Beurteilung der Verträglichkeit ein ("Assessment of Plans and Projekts Significantly Affecting Natura 2000 Sites – Methodological Guidance on the provisions of Article 6(3) and 6(4) of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC", Nov. 2001, z. B. S. 18 f, 31, 51) (Zu den charakteristischen Arten s. auch die Thesen des BfN vom 5.11.01.)

Abs. 4

- ◆ Der Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er zur Alternativenfrage die Einschränkungen "zumutbare" und "an anderer Stelle" enthält. Art. 6 Abs.4 FFH-RL enthält das Kriterium der Zumutbarkeit nicht und schränkt die Alternativenprüfung nicht auf Standortalternativen ein. (So geht die o. g. Interpretationshilfe, die in der Begründung des Artikelgesetzes wiederholt herangezogen wird, z. B. auch von der "Nulloption" aus.)
- ◆ Die Aussagen in der Begründung zur Zumutbarkeit und zum Thema "Kosten" sind dringend zu überarbeiten. Sollte das Zumutbarkeitskriterium im Gesetzestext verbleiben, so ist in der Begründung deutlich zu betonen, dass Messlatte dafür allein die Integrität des jeweiligen Gebietes und des Netzes "Natura 2000" sein kann. Kostengesichtspunkte können dabei keine Rolle spielen. (S. auch o. g. Interpretationshilfe der EU-Kommission.)
- ◆ In der Begründung werden "zwingende Gründe" quasi mit "wesentliches öffentliches Interesse" gleichgesetzt. Auch das gibt die FFH-RL nicht her. Danach muss das Vorhaben aus 1. zwingenden Gründen erforderlich sein, 2. diese zwingenden Gründe sich aus dem öffentlichen Interesse ergeben und 3. dieses öffentliche Interesse überwiegend sein.
- ◆ Die Anmerkungen in der Begründung zum Erfordernis der direkten Betroffenheit von prioritären LRT oder Arten als Voraussetzung für erhöhte Anforderung mögen durch die Interpretationshilfe der EU-Kommission gedeckt sein (obgleich die Kommission hier sehr vorsichtig formuliert: "kann", "erscheint angemessen" usw.), sie sind gleichwohl mit dem eindeutigen Wortlaut der FFH-RL nicht vereinbar und sollten daher gestrichen werden.

Abs. 4

- ◆ Letzteres hat offensichtlich auch der Bundesgesetzgeber erkannt, immerhin knüpft er die erhöhten Anforderungen nach wie vor nicht – wie hier der Landesgesetzgeber - an

die direkte Betroffenheit prioritärer LRT oder Arten. Dem sollte unbedingt gefolgt werden.

- ◆ Nach Ansicht des BUND ist der Rückverweis auf die "zwingenden Gründe ..., einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" des Abs. 4 im letzten Satz von Abs. 6 ebenfalls nicht richtlinienkonform.
Damit werden Gebiete mit prioritären LRT oder Arten bis auf die erforderliche EU-Stellungnahme den übrigen Gebieten gleichstellt. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL schließt Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art aber eben nicht ein. Hätte der Rat diese einschließen wollen, wäre die explizit vorgenommene Differenzierung der Vorhabenzulässigkeit hinsichtlich der Kriterien „prioritär“, „nicht prioritär“ überflüssig. Diese Differenzierung ist aber Konsequenz der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und des unterschiedlichen Schutzwillens des Rates (vgl. Art. 4 Abs. 1, Anhang III: Phase 2) in Bezug auf Gebiete mit bzw. ohne prioritäre LRT oder Arten.
- ◆ Innerhalb der Begründung ist der Passus zur Stellungnahme der Kommission in den nächsten Absatz gerutscht.

Abs. 6

- ◆ Bei dem inzwischen im Zusammenhang mit dem Thema FFH geradezu selbstverständlich Begriff "Kohärenz" sollte geblieben werden. (Vgl. auch eigene Wortwahl in Ziffer 1.)
- ◆ In der Begründung wäre noch zu erwähnen, dass eine Nichtbeachtung der Kommissions-Stellungnahme zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann – was bekanntlich im Ergebnis recht kostspielig ist. Immerhin hat die Kommission bereits signalisiert, dass sie bei einer Nichtbeachtung ihrer Stellungnahmen entsprechend rigide vorgehen wird.

Abs. 7

Die dortige Benehmensregelung sollte in eine Einvernehmensregelung überführt werden, da an die Verträglichkeitsprüfung und ihre Bewertung hohe naturschutzfachliche Anforderungen geknüpft sind.

Abs. 8

- ◆ Welche anderen Rechtsvorschriften könnten den vorstehenden Absätzen vorgehen? (In der Begründung erläutern.) Ggf. sollte wie folgt umformuliert werden: "... soweit nicht ... strengere Regelungen enthalten."
- ◆ Die Definition von "Plänen" ist in der Begründung etwas knapp. Hier sollte außerdem auf die unmittelbar gelten Vorschriften des BNatSchG/NeuregG zum Thema "Pläne" eingegangen werden.

Zu Ziffer 23. (§ 21 d)

Zu b)

Die Entscheidung über den Antrag zu Betreuung von geschützten Landschaftsteilen sollte bei der Stelle liegen, die auch für deren Schutzgebietserklärung zuständig ist (vgl. geänderter § 20 Abs. 3).

Zu Ziffer 25. (§ 24 Abs. 3)

Wegen der Neuerungen durch das BNatSchGNeuregG hinter "Praxis" ergänzen: ", die auch den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 bis 6 des BNatSchGNeuregG genügt,".

Zu Ziffer 26. (§ 27)

Bei den hier vorgesehenen Regelungen fehlen Vorschriften zur Vornahme von Sanktionen im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Zoo-RL.

Zu d) (Abs. 3)

- ◆ Vor "untergebracht" sollte wegen der Vorgabe in Art. 3 (3. Spiegelstrich) Zoo-RL "artgerecht" eingefügt werden.
Sinngemäß erfolgt.
- ◆ Allein das Vorliegen eines Programms zur Vorbeugung, Behandlung und Versorgung genügt nicht. Es muss auch durchgeführt werden (vgl. Formulierung in o. g. Spiegelstrich der Zoo-RL und Erwägungsgründe). Daher am Ende ergänzen: "und dessen Durchführung gewährleistet ist."

Zu Ziffer 27 (§ 31)

Zu a) u. b)

Die Übertragung der Zuständigkeit der Genehmigung des Sperrens von Wegen oder Flächen in der freien Landschaft auf die Gemeinde lehnt der BUND S-H ab. Wegen des nahezu überall anzutreffenden örtlichen Filzes ist damit Willkür und Gefälligkeitsgenehmigungen Tür und Tor geöffnet.

Zu Ziffer 41. (§ 51 b)

- ◆ Die Beteiligung erst bei der Entscheidung über die Verträglichkeit ist zu spät (und wohl auch nicht gemeint) – daher sinngemäß wie folgt formulieren: "... in den Verfahren zur Entscheidung ...".
- ◆ Abs. 2 erstreckt sich explizit nur auf Naturschutzgebiete (s. Satz 1). Durch den Rückverweis auf Abs. Satz 1 in Abs. 3 gilt Entsprechendes für das Mitteilungsverfahren nach Abs. 3. Da jedoch in § 51 c (erfreulicherweise) ein Klagerecht im Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten eingeräumt werden soll, sind auch für diese Fälle die näheren Formalien analog Abs. 2 und 3 zu regeln. Der BUND S-H schlägt vor sinngemäß folgen den Abs. 4 anzufügen:
"Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechen für Entscheidungen über die Verträglichkeit von Projekten nach § 20 e."
Umgesetzt.

Zu Ziffer 43. (§ 53)

Zu aa) alt und c)

Auf die Streichung in Abs. 6 bzw. Einfügung in Absatz 9 sollte verzichtet werden. (S. Anmerkungen zu Ziffer 18. aa.)

Umgesetzt (betrifft Naturdenkmale).

Zu bb) = aa) neu

Da die Erhaltungsziele für das Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit nach § 20 e entscheidend sind und den anerkannten Vereinen hier ein Mitwirkungs- sowie Klagerecht eingeräumt werden soll, sollte deren Beteiligung auch bei der Formulierung der Erhaltungsziele gewährleistet sein. (Schwammige oder unvollständige Erhaltungsziele führen zur Verträglichkeit eines an sich unverträglichen Projekts!) Das dürfte an sich über den bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 1 hinreichend sichergestellt sein, sollte in der Begründung aber entsprechend klargestellt werden.

Zu Ziffer 44. (§ 54)

Aus Sicht des BUND S-H besteht zusätzlicher Regelungsbedarf für die Natura 2000-Gebiete. (S. Stellungnahme zu § 20 d Abs. 4)

Zu Ziffer 45. (§ 54 a)

Die Änderungen sollten unterbleiben. (S. Anmerkungen zu Ziffer 18. aa.)

Umgesetzt (betraf Naturdenkmale).

Zu Ziffer 46. (§ 57)

- ◆ Zusätzlich sollte in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten § 24 Abs. 4 Satz 1 aufgenommen werden, da das dortige Verbot sonst in Leere läuft.
- ◆ In Abs. 1 Nr. 6 sollte der letzte Halbsatz (ab "wenn") gestrichen werden. Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope muss nach nunmehr fast 10 Jahren LNatSchG auch unabhängig von dem noch immer nicht existierenden Naturschutzbuch bußgeldbewehrt sein. Das ist auch insofern zu rechtfertigen, als die § 15 a – Biotope inzwischen hinlänglich bekannt sind und ihre jeweilige Lage sich i. d. R. aus den Landschaftsplänen ergibt.

Umgesetzt. Positiv auch die Einbeziehung von Natura 2000 – Gebieten in der aktuellen Fassung.

Zu Ziffer 47 (§ 57 a)

Sollte obiger Anregung hinsichtlich des § 24 gefolgt werden, wäre § 57 a entsprechend zu ergänzen.

Umgesetzt.

Zu Artikel 2

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Zu § 2

Zu Abs. 1

Hinter "Bewertung" einfügen: "der unmittelbaren und mittelbaren" – entspricht dem Wortlaut im UVPG und in der UVP-RL.

Umgesetzt.

Zu Abs. 2

- ◆ Die "Maßgabe der Anlage 1" muss sich nach Einschätzung des BUND S-H auch auf Ziffer 2. erstrecken.
- ◆ In der Begründung muss es heißen: "Wie sich aus Absatz 2 Nr. 2 ..."

Zu § 3

Die Nr. 2 ist derzeit sinnlos, da laut Art. 2 Abs. 3 UVP-RL nur einzelne Projekte von der UVP-Pflicht ausgenommen werden dürfen, nicht aber ganze Projektklassen. Der Einklang mit dem EU-Recht wäre jedenfalls z. Z. nicht gegeben.

Zu § 4

- ◆ Die Zugänglichmachung nach Satz 2 sollte zumindest nach den Bestimmungen des bürgerfreundlicheren IFG-SH erfolgen.
- ◆ Zu klären ist, wie die Bekanntmachung bei Verzicht auf eine UVP erfolgen soll. (Öffentlich oder ...?)

Zu § 5

Zu Abs. 2

- ◆ Der BUND S-H bezweifelt, dass die Beschränkung der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben auf den vergleichbaren Zweck richtlinienkonform ist. Anhang III UVP-RL gibt diese jedenfalls nicht her. Außerdem besteht die Gefahr von missbräuchlichem Unterlaufen der UVP-Pflicht, da bei engerer Auslegung des "gemeinsamen Zwecks" oder sehr spezifischer und enger Zweckbeschreibung der "gemeinsame Zweck" quasi umgangen werden kann.
- ◆ Der letzte Satz ist nach Auffassung des BUND S-H ebenfalls richtlinienwidrig. Nach Anhang III Nr. 3 UVP-RL sind "die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte ... anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen". Zu diesen gehört ausdrücklich die "Kumulierung mit anderen Projekten". Es würde den Zielen der UVP-RL absolut widersprechen (und wäre auch unlogisch) kumulierende Vorhaben mit insgesamt erheblichen Umweltauswirkungen von der UVP-Pflicht auszunehmen, nur weil jedes einzelne die Werte unterschreitet. Außerdem besteht auch hier wieder Missbrauchsgefahr: Pfiffige Vorhabensträger werden Mittel und Wege finden, ihre kumulierenden Vorhaben so zu splitten, dass jedes einzelne unter dem Schwellenwert bleibt.

Zu Abs. 3

Laut Begründung soll das Unterlaufen der UVP-Pflicht mittels Salomitaktik verhindert werden. Der entsprechende Gesetzestext ("... unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen ... des bestehenden Vorhabens") ist allerdings missverständlich. Er kann auch dahin gehend verstanden werden, dass die bisherigen Umweltauswirkungen Bestandschutz erhalten und in die UVP nicht einfließen – daher besser: " ... unter Einbeziehung ...".

Zum letzten Satz (neu): Die "Besserstellung" von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gegenüber anderen Projekten ist nicht gerechtfertigt und aus dem Europarecht auch nicht ableitbar.

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Warum wurde der entsprechende § 9 (alt) gestrichen?

Zu § 10 alt, jetzt 9

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände am Scoping-Verfahren ist begrüßenswert, macht allerdings wenig Sinn, wenn diese im nachfolgenden Verfahren nicht beteiligt werden. Dazu sollten Regelungen z. B. im Rahmen von § 12 (Erweiterung um die Verbände) oder § 14 getroffen werden. Entsprechendes gilt für die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.

Neu ist die Einbeziehung der Bundesverbände (§ 59). Ist das tatsächlich gewollt?

Zu § 11 alt, jetzt 10

Zu Abs. 1

Laut Begründung verlangt der letzte Satz keine Digitalisierung von der zuständigen Behörde. Der Gesetzestext gibt allerdings das Gegenteil her – Vorschlag daher: "Sofern die Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, soll die zuständige Behörde ...".

Aufgegriffen.

Zu Abs. 3

- ◆ Nr. 1. wie folgt ergänzen: "während des Bauens und des Betriebs". (Vgl. Anhang IV UVP-RL.) Die Ergänzung ist nach Auffassung de BUND S-H erforderlich, da der Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 den "Betrieb" bei 1. b) und 2. b) nicht enthält, der Betrieb aber erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.
- ◆ Nr. 4.: Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte "Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile" durch die Aufzählung der Schutzgüter ersetzt werden. (Vgl. Anhang IV UVP-RL.)

Zu § 13 alt, jetzt 12

Unberücksichtigt bleiben evtl. Sprachbarrieren. Es sollte geregelt werden, in welcher Sprache die Unterlagen nach § 11 vorzulegen sind.

Zu § 16 alt, jetzt 15

Sofern die zuständige Behörde des anderen Staates dem Ersuchen um eine Übersetzung nicht nachkommt, sollte die zuständige Landesbehörde zur Hilfestellung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtet werden.

Zu § 20 alt, jetzt 19

Zu Abs. 2

Da die UVP des Gesamtvorhabens nach Abs. 1 lediglich vorläufigen Charakter hat und sich auf den jeweiligen Planungsstand erstreckt, sollten in Abs. 2 Verpflichtungen zur Verifizierung dieser vorläufigen Prüfung sowie daraus abgeleitete Konsequenzen für die weiteren Teilgenehmigungen aufgenommen werden.

Zu § 22 alt, jetzt 21

Zu Abs. 3

In der Begründung sollte deutlich gemacht werden, dass mit "zusätzliche Umweltauswirkungen" nicht nur solche zusätzlicher Art, sondern auch solche zusätzlicher Intensität gemeint sind. Der BUND S-H hält das für erforderlich, weil die Ermittlung der Umweltauswirkungen im vorgelagerten Verfahren eher überschlägiger Art ist und sich im nachgelagerten Zulassungsverfahren herausstellen kann, dass die Intensität und Erheblichkeit einzelner Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren unterschätzt wurde.

Zu § 24 alt, jetzt 23

Zu Abs. 3

Der Regelungsinhalt des Absatzes bleibt unklar:

- ◆ Er nimmt Bezug auf § 40 Abs. 7 StrWG. In der Begründung wird auf die dortigen Übergangsvorschriften verwiesen. Der Gesetzespassus enthält aber keine Übergangsvorschriften.
- ◆ Vielmehr ist dort die Anwendung des "alten" UVPG (Stand 1994) geregelt. Sie bezieht sich aber nur auf Schnellstraßen i. S. v. Anhang I UVP-RL (Stand 1995).
- ◆ Nr. 2.4. der Anlage 1 (vorgesehener Gesetzestext) bezieht sich aber auf Straßen unterhalb der Ebene "Schnellstraßen".

Bezugspunkt muss § 40 Abs. 7 des StrWG in der durch dieses Landes-Artikelgesetz geänderten Fassung sein (S. Artikel 4). Anderenfalls würde die bisherige Europarechtswidrigkeit (keine UVP-Pflicht unterhalb der "Schnellstraßenebene") fortgeschrieben.

Sollte der genannte Bezugspunkt aber tatsächlich gemeint sein, ist die Übergangsvorschrift im Grunde überflüssig.

Berücksichtigt.

Zu Anlage 1 (zu § 3)

UVP-Pflicht weiterer Vorhaben

Eingangs sollte deutlich auf die UVP-Pflicht zahlreicher weiterer Vorhaben nach dem Bundesrecht hingewiesen werden. (Beugt Missverständnissen / Fehlinterpretationen vor.)

Redaktionelles

- ◆ In Satz 1 muss es "§ 3 Satz 1" heißen. (Abs. 1 existiert nicht.)
- ◆ In der Legende wird "§ 3 b" erwähnt. Dieser existiert jedoch nicht.
- ◆ Innerhalb der Legende wird auf § 6 Abs. 1 Satz 5 hingewiesen. Gemeint ist aber doch wohl Satz 4.

Entsprechend geändert.

Vorhabensliste

- ◆ Bei verschiedenen Vorhaben nach Anhang II der UVP-RL werden für die Einzelfallprüfung (A bzw. S) untere Schwellenwerte angegeben (z. B. Nr. 1.2.1, 1.2.2, 2.4, 3.2, 3.3, 4.1.2), die Anhang II der UVP-RL nicht vorsieht. Das ist gemäß Art. 4 Abs. 3 UVP-RL jedoch nur zulässig, wenn dabei "die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III" berücksichtigt werden. Berücksichtigt wurde offensichtlich aber einzig das Kriterium "Größe", was ein klarer Verstoß gegen die UVP-RL ist. Diese gestattet es nur (unter bestimmten Voraussetzungen) einzelne Projekte von der UVP-Pflicht auszunehmen (Art. 2 Abs. 3), nicht aber ganze Projektklassen unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes.
- ◆ Ebenso kritisch sind alle die Vorhaben i. S. v. Anhang I / II UVP-RL zu beurteilen, die der Bundesgesetzgeber durch Festlegung von Schwellenwerten für die Projektmerkmale (meist "Größe") von der UVP-Pflicht ausgenommen hat. Hier müsste auf Landesebene eine Einzelfallprüfung vorgesehen werden.
- ◆ Nach § 2 Abs. 2 ist nur dann von einem Vorhaben auszugehen, wenn es die dortigen Voraussetzungen erfüllt und in Anlage 1 aufgeführt ist. Hinsichtlich der Erstaufforstungen ist zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Nach Auffassung des BUND S-H erfüllen Erstaufforstungen nicht unbedingt den Eingriffstatbestand. Auch die in Art. 6 vorgesehenen Änderungen des Landeswaldgesetzes lösen das Problem nicht. Ggf. sollten die Erstaufforstungen in den Eingriffskatalog des § 7 LNatSchG aufgenommen werden.

Zu Anlage 2

Zu Nr. 2

- ◆ Die Belastbarkeit von Natura 2000-Gebieten hängt nicht von deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger ab. In Nr. 2.3.1 sollten daher auch die vorgeschlagenen, potentiellen und faktischen Natura 2000-Gebiete einbezogen werden. (Vg. Stellungnahme zu Artikel 1, § 20 d.)
Das neue Kriterium "Veröffentlichung im Amtsblatt" lässt weiterhin potentielle / faktische Schutzgebiete unberücksichtigt.
- ◆ Nr. 2.3.2 sollte sich auch auf einstweilig sichergestellte Gebiete erstrecken.
- ◆ Die Flächengröße ist kein Kriterium für die ökologische Empfindlichkeit von gesetzlich geschützten Biotopen. Die Flächenangabe in Nr. 2.3.6 sollte daher gestrichen werden.
Erfolgt.
- ◆ Die Auflistung in 2.3 sollte um sonstige Feuchtgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG sowie um Küstengebiete ergänzt werden (vgl. Vorgabe in Anhang III UVP-RL)

Artikel 3 Änderung des Landeswassergesetzes

Weiterer Regelungsbedarf

Der BUND S-H erwartet, dass in der bevorstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie folgenden Erfordernisse aufgegriffen werden.

*Im Entwurf zur Novellierung des LWG enthalten (unzureichend, s. entsprechende
Stellungnahme).*

Zu Ziffer 8 alt, jetzt 10

Zu § 118 e

Offen bleibt, wie die Entscheidungen bzw. die Ergebnisse der Überwachung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Zu 118 f

Hinsichtlich der Übersetzung gelten die Ausführungen zu Artikel 2, § 16 hier entsprechend.

(S. Macht-Baumgarten)